



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

257

168. Jahrgang, Stück 11

Paderborn, den 16. Oktober 2025

Inhalt

Seite

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 129 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Weihnachtsaktion Adveniat 2025..... 258

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 130 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 11. September 2025
– Änderung der KAVO –..... 259

Nr. 131 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 11. September 2025
– Übernahme des Tarifabschlusses 2025 in die Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten
dualen Studiengängen (Teil 1) –..... 264

Nr. 132 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 11. September 2025
– Übernahme des Tarifabschlusses 2025 in die Ordnung für Praktikumsverhältnisse (Teil 1) –..... 265

Nr. 133 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 11. September 2025
– Übernahme des Tarifabschlusses 2025 in die PiA-Ordnung (Teil 1) –..... 266

Nr. 134 – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 11. September 2025
– Übernahme des Tarifabschlusses 2025 in die Berufsausbildungsordnung (Teil 1) - 267

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 135 – Wahl bzw. Entsendung des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber gem. § 6 AK-Ordnung
in die Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission 268

Nr. 136 – Hinweise zur Durchführung der Allerseelen-Kollekte 2025..... 268

Nr. 137 – Verlust eines Dienstaussweises..... 268

Nr. 138 – Hinweise zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2025..... 269

Nr. 139 – Herbst- und Winterzeit - Hinweise..... 269

Dokumente der deutschen Bischöfe**Nr. 129****Aufruf der deutschen Bischöfe zur Weihnachtsaktion Adveniat 2025**

Liebe Schwestern und Brüder,

die indigenen Völker im Amazonasgebiet zeichnen sich durch ein Leben im Einklang mit der Natur aus. So sind sie Vorbilder für die Bewahrung der Schöpfung, die den Menschen anvertraut ist. Doch es gibt auch eine dunkle Seite: Häufig leben diese Völker in großer Armut. Sie erfahren Ausgrenzung, Ausbeutung und Vertreibung.

Die diesjährige Weihnachtsaktion des Lateinamerika-Hilfswerks Adveniat steht unter dem Motto „Rettet unsere Welt – Zukunft Amazonas“. Sie hilft indigenen Gemeinschaften, ihre Rechte zu schützen und zerstörerischen Eingriffen entgegenzuwirken. Dies ist wichtig für uns alle. Denn die Regenwälder mit ihrer Vielfalt an Tieren und Pflanzen sind für die ganze Menschheit unverzichtbar. Mit Ihrer Spende bei der Weihnachtskollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt, tragen Sie gemeinsam mit den indigenen Völkern zur Bewahrung der Schöpfung und zur Rettung unserer Welt bei. Bitte zeigen Sie Ihre Verbundenheit mit den Menschen in Lateinamerika durch Ihre großzügige Spende und Ihr Gebet.

Kollektenankündigung an Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag (24./25. Dezember 2025)

Die heutige Kollekte ist für Adveniat bestimmt und dient der Förderung von Projekten in Lateinamerika. In diesem Jahr stellt Adveniat die Lebensrealität indigener Völker im Amazonasgebiet in den Vordergrund. Mit Ihrem Beitrag zur Kollekte helfen Sie, die Rechte dieser Gemeinschaften zu schützen und sie in Ihrem Einsatz für die Schöpfung zu stärken. Herzlichen Dank und vergelt's Gott!

Für das Erzbistum Paderborn



Erzbischof

Es wird empfohlen, den Aufruf am 3. Adventssonntag, dem 14. Dezember 2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. In jedem Falle muss er den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht werden (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Die Kollektenankündigung während des Gottesdienstes am Kollektentermin, etwa nach den Fürbitten, ist obligatorisch. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippen-Feiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 130

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 11. September 2025 – Änderung der KAVO –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 11. September 2025 beschlossen:

- I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (KA 1971, Nr. 283ff.), zuletzt geändert am 18. Juni 2025 (KA 2025, Nr. 96), wird wie folgt geändert:

1. § 14b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „105 Euro“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „0,63 Euro“ durch die Angabe „1,18 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „40 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „0,24 Euro“ durch die Angabe „0,59 Euro“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:
 „(6a) Die in den Absätzen 5 und 6 aufgeführten Beträge verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2026 um den von der Regional-KODA vereinbarten Vomhundertsatz.“

2. § 60g wird wie folgt neu gefasst:

„§ 60g Beschluss der Regional-KODA vom 11. September 2025 zur Übernahme des Tarifabschlusses 2025

Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 10. September 2025 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die Änderungen dieser Ordnung, die auf dem Beschluss der Regional-KODA vom 11. September 2025 beruhen, nur, wenn sie dies bis zum 31. März 2026 schriftlich beantragen. Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 10. September 2025 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht.“

3. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Fußnote zu Satz 5 der Vorbemerkung Nummer 3 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2029“ ersetzt.
- b) An Satz 4 der Vorbemerkung Nummer 4 wird die zu Satz 3 der Vorbemerkung Nummer 4 geltende Fußnote angefügt.
- c) In der Fußnote zu Satz 3 und 4 der Vorbemerkung Nummer 4 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2029“ ersetzt.
- d) Teil B Abschnitt III Ziffer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das der Entgeltgruppe 3 zugeordnete Tätigkeitsmerkmal wird wie folgt neu gefasst:
„Entgeltgruppe 3
 Kirchenmusiker, die die Voraussetzungen des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe 5 nicht erfüllen.^{38)40)“}
 - bb) Das der Entgeltgruppe 5 zugeordnete Tätigkeitsmerkmal wird wie folgt neu gefasst:
„Entgeltgruppe 5
 Kirchenmusiker mit dem C-Examen entsprechenden kirchenmusikalischen Diensten.^{38)40)“}
 - cc) Nach dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5 wird folgendes der Entgeltgruppe 7 zugeordnete Tätigkeitsmerkmal eingefügt:

„Entgeltgruppe 7

Kirchenmusiker, die sich aus der Entgeltgruppe 5 dadurch herausheben, dass ihnen zusätzlich Koordinationsaufgaben innerhalb eines Bereichs übertragen sind.^{43)44)“}

- dd) An das der Entgeltgruppe 9b zugeordnete Tätigkeitsmerkmal werden hinter der Erläuterungsziffer 41) die Erläuterungsziffern 41a) und 41b) angefügt.
- ee) Das der Entgeltgruppe 10 zugeordnete Tätigkeitsmerkmal wird wie folgt neu gefasst:
„Entgeltgruppe 10
Kirchenmusiker, die sich aus der EG 9b dadurch herausheben, dass ihnen zusätzlich Koordinations- oder Ausbildungsaufgaben innerhalb eines Bereichs übertragen sind.^{43)44)45)“}
- ff) Das der Entgeltgruppe 11 zugeordnete Tätigkeitsmerkmal wird wie folgt neu gefasst:
„Entgeltgruppe 11
Kirchenmusiker, die sich aus der EG 9b dadurch herausheben, dass ihnen zusätzlich Koordinations- und Ausbildungsaufgaben innerhalb eines Bereichs übertragen sind.^{43)44)45)“}
- gg) An das der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 zugeordnete Tätigkeitsmerkmal wird zwischen den Erläuterungsziffern 38) und 42) die Erläuterungsziffer 41b) eingefügt.
- hh) Das der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 2 zugeordnete Tätigkeitsmerkmal wird wie folgt neu gefasst:
„2. Kirchenmusiker mit künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten an Kirchen, die vom (Erz-)Bistum als bistumsweit herausgehoben anerkannt sind.“^{38)41b)42)“}
- ii) An das der Entgeltgruppe 14 zugeordnete Tätigkeitsmerkmal wird zwischen den Erläuterungsziffern 38) und 42) die Erläuterungsziffer 41b) eingefügt.
- e) Im Besonderen Teil B, Abschnitt V. Sozial- und Erziehungsdienst, wird an Satz 5 der Fußnote zur Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 3 ein Satz 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„Die Zulage erhöht sich ab dem 1. April 2025 um weitere 3,11 %.“
- f) Die Erläuterungen werden wie folgt geändert:

- aa) Die zweite Spiegelstrichaufzählung der Erläuterung 37) wird wie folgt neu gefasst:
„- die Betreuung von hochwertigen, sakralen und historischen Kunstgegenständen an vom (Erz-)Bistum als bistumsweit herausgehoben anerkannten Kirchen“
- bb) Die Erläuterung 39) wird unter Beibehaltung der Nummerierung aufgehoben.
- cc) Die Erläuterung 40) wird wie folgt neu gefasst:
„40) Eignung durch C-Examen in katholischer oder evangelischer Kirchenmusik. Als C-Examen in katholischer Kirchenmusik gilt auch die erfolgreich abgeschlossene ökumenische C-Ausbildung.“
- dd) Die Erläuterung 41) wird wie folgt neu gefasst:
„41) Eignung durch mindestens B-Examen oder Bachelor-Abschluss in katholischer Kirchenmusik.“
- ee) Nach der Erläuterung 41) werden die Erläuterungen 41a) und 41b) folgenden Wortlauts eingefügt:

„41a) Kirchenmusiker im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind auch Mitarbeiter mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Hochschulbildung sowie C-Examen in katholischer Kirchenmusik. Als tätigkeitsbezogen gilt eine Hochschulbildung z. B. in evangelischer Kirchenmusik, Schulmusik, Gesang, (Kinder-)Chorleitung, Populärmusik oder Stimmbildung. Über eine abgeschlossene tätigkeitsbezogene Hochschulbildung verfügen insbesondere Personen, die die Voraussetzungen der Protokollerklärung Nr. 1 Satz 1 zu Abschnitt XX. (Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer) der Anlage 1 (Entgeltordnung) zum TVöD-VKA in der Fassung vom 1. August 2023 erfüllen.¹ Als C-Examen in katholischer Kirchenmusik gilt auch die erfolgreich abgeschlossene ökumenische C-Ausbildung.

Liegt das C-Examen im vorgenannten Sinn nicht vor, sind die Kirchenmusiker in der nächstniedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert. Die Vorbemerkung Nr. 7 Absätze 3, 4 und 6 zu dieser Anlage findet mit der Maßgabe, dass an die Stelle der dort vorgeschriebenen Prüfungen das C-Examen im vorgenannten Sinn tritt, sinngemäße Anwendung.

Die künstlerischen kirchenmusikalischen Dienste unterscheiden sich von den dem C-Examen entsprechenden kirchenmusikalischen Diensten (Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5) durch ein gesteigertes Niveau. Kennzeichnend dafür sind beispielsweise:

- Bei Chorleitungstätigkeit:
 - anspruchsvolleres und breiteres Repertoire an Chorliteratur (Repertoire, das alle Stil-epochen abdeckt)
 - Leitung mehrerer Chöre (z. B. Kinderchor, Jugendchor, Kirchenchor, Schola)
 - Orchesterleitung
 - eigene Arrangements.
 - Bei Organistentätigkeit:
 - anspruchsvolleres und breiteres Repertoire an Orgelliteratur (Repertoire, das alle Stil-epochen abdeckt)
 - anspruchsvolleres liturgisches Orgelspiel (freie Liedbegleitung in verschiedenen Formen, verschiedenartige Improvisationen und Intonationen)
 - spontane Liedtransposition (Tonartwechsel).“
- ff) Die Erläuterung 45) wird wie folgt neu gefasst:
 „45) Unter „Ausbildungsaufgaben“ ist in der Regel die Aus- und Weiterbildung von Kirchenmusikern im Sinne der EG 3, EG 5 und EG 7 zu verstehen.“

4. Die Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Entgeltabelle (§ 23 KAVO)

gültig ab 1. April 2025 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.669,12	6.039,84	6.453,36	7.017,89	7.598,61	7.980,65
14	5.153,96	5.489,64	5.928,03	6.414,51	6.956,78	7.346,09
13	4.767,62	5.135,53	5.554,35	6.009,06	6.544,14	6.834,50
12	4.295,43	4.718,78	5.213,52	5.762,47	6.406,61	6.712,24
11	4.153,35	4.542,72	4.908,59	5.305,54	5.848,79	6.154,45
10	4.012,19	4.317,28	4.664,10	5.040,24	5.459,10	5.596,64
9c	3.901,48	4.173,64	4.469,61	4.788,53	5.131,37	5.377,14
9b	3.676,89	3.929,00	4.089,07	4.562,79	4.843,49	5.168,65
9a	3.558,96	3.772,32	3.986,06	4.461,84	4.569,48	4.844,33
8	3.391,44	3.596,59	3.738,68	3.883,66	4.040,37	4.115,73
7	3.205,23	3.441,58	3.582,38	3.724,47	3.860,94	3.935,06
6	3.152,04	3.346,55	3.482,94	3.617,92	3.750,49	3.819,26
5	3.038,99	3.227,67	3.355,11	3.490,06	3.615,47	3.680,28
4	2.912,62	3.103,55	3.263,75	3.363,48	3.463,20	3.521,60
3	2.872,69	3.078,02	3.127,99	3.242,21	3.327,92	3.406,43
2	2.692,16	2.894,28	2.944,67	3.016,58	3.174,63	3.339,97
1	–	2.465,52	2.498,86	2.540,55	2.579,42	2.679,47“

5. In Anlage 22a wird die Fußnote zu § 7 Absatz 2 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Das Wertguthaben erhöht sich am 1. April 2025 um 3,11 %.“

6. Die Anlage 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Fußnote zu § 4 Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Beträge der individuellen Endstufen erhöhen sich ab dem 1. April 2025 um 3,0 Prozent, mindestens aber um 110,00 Euro.“

b) Die Fußnote zu § 5 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die individuelle Zwischenstufe erhöht sich ab dem 1. April 2025 um 3,0 Prozent, mindestens aber um 110,00 Euro.“

- c) Die Fußnote zu § 6 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
 „Die Besitzstandszulage erhöht sich ab dem 1. April 2025 um 3,11 %.“
- d) Die Fußnote zu § 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. April 2025 um 3,11 %.“
- e) Die Tabelle in § 13 Satz 2 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. April 2025	6.955,18	7.685,88	8.378,11	8.839,65	8.947,29“

- f) Die Fußnote zu § 15 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „Der Betrag der Differenz nach Satz 2 erhöht sich am 1. April 2025 um 3,11 %.“

7. Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:

- a) § 1 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe
 - in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b ab 1. April 2025 weniger als 75,26 Euro,
 - in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 ab 1. April 2025 weniger als 120,42 Euro,
 so erhält die Mitarbeiterin während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrags.“
- b) § 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Fußnote zu Absatz 4 Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:
 „Die Vergleichsentgelte sowie die Beträge der individuellen Endstufen erhöhen sich am 1. April 2025 um 3,0 Prozent, mindestens aber um 110,00 Euro.“
- bb) Absatz 8 Satz 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:
 „a) nach der Anlage 2 KAVO, Besonderer Teil B Abschnitt V., in der Entgeltgruppe S 11b eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 11b Stufe 6 eine Zulage ab dem 1. April 2025 in Höhe von 93,51 Euro monatlich.“
- cc) Absatz 8 Satz 1 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:
 „b) nach der Anlage 2 KAVO, Besonderer Teil B Abschnitt V., in der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 12 Stufe 6 eine Zulage ab dem 1. April 2025 in Höhe von 106,84 Euro monatlich.“
- dd) Die Tabelle in Absatz 8 Satz 4 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. April 2025	3.928,46	4.191,36	4.552,58	4.842,37	5.204,58	5.385,68“

- ee) Die Tabelle in Absatz 9 Satz 1 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Gültig ab 1. April 2025	4.918,96	5.433,32	5.752,09“

- c) Die Tabelle in § 4a Absatz 2 Satz 6 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. April 2025	3.504,81	3.829,79	3.996,37	4.494,03	4.899,97	5.233,39“

- d) In § 5a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ab dem 1. März 2024 136,78 Euro“ durch die Wörter „ab dem 1. April 2025 140,88 Euro“ ersetzt.
- e) Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 2 zur Anlage 29 KAVO (Entgelttabelle)

Gültig ab 1. April 2025 (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.591,95	4.708,94	5.288,55	5.723,21	6.375,22	6.773,65
S 17	4.233,84	4.527,84	4.998,73	5.288,55	5.868,09	6.208,58
S 16	4.147,17	4.433,68	4.752,42	5.143,62	5.578,29	5.839,11
S 15	4.000,66	4.274,25	4.564,08	4.897,32	5.433,43	5.665,23
S 14	3.962,44	4.232,66	4.554,71	4.882,30	5.244,56	5.498,11
S 13	3.869,68	4.132,98	4.491,62	4.781,38	5.143,62	5.324,74
S 12	3.859,50	4.122,07	4.465,71	4.769,97	5.146,70	5.306,08
S 11b	3.808,48	4.067,31	4.249,15	4.712,82	5.075,04	5.292,38
S 11a	3.741,49	3.994,28	4.174,59	4.636,51	4.998,73	5.216,07
S 9	3.549,30	3.781,54	4.053,20	4.455,27	4.835,59	5.128,99
S 8b	3.481,39	3.708,79	3.980,49	4.380,82	4.759,33	5.049,51
S 8a	3.413,85	3.636,31	3.868,50	4.092,49	4.311,44	4.541,67
S 7	3.333,59	3.550,19	3.765,70	3.987,31	4.153,80	4.404,69
S 4	3.201,81	3.408,76	3.597,33	3.725,30	3.848,61	4.043,12
S 3	3.034,89	3.229,62	3.410,78	3.577,12	3.653,23	3.744,14
S 2	2.829,14	2.948,41	3.036,64	3.132,45	3.240,19	3.347,95“

8. Die Anlage 30 wird wie folgt geändert:

- a) § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der erste Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

„

- zum 1. Januar 2014 in Kraft getretener Manteltarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen in der am 18. Juli 2025 vereinbarten Fassung“

- bb) Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

„

- Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen vom 18. Juli 2025 in der ab 1. Januar 2025 gültigen Fassung, einschließlich der Durchführungsbestimmungen vom 18. Juli 2025“

- b) § 5 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Darüber hinaus findet der zwischen dem Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e. V. (vormals Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V.) und dem Deutschen Journalistenverband e. V. abgeschlossene Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen vom 18. Juli 2025 in der ab dem 1. Januar 2025 gültigen Fassung Anwendung.“

- II. Die Änderungen unter Ziffer I) 3. a), b) und c) sowie 8. treten mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 2., 3. e), 4., 5., 6. und 7. treten mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 1. treten am 1. Oktober 2025 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 3. d) und f) treten am 1. November 2025 in Kraft.

Paderborn, 4. Oktober 2025

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.



Erzbischof

Gz: 5/1318.20/3/22-2025

¹ Satz 1 der Protokollerklärung Nr. 1 zu Abschnitt XX. der Anlage 1 TVöD-VKA lautet:

„Musikschullehrerinnen und -lehrer sind an Musikschulen im Sinne der Protokollerklärung Nr. 5 tätige Beschäftigte, die

a) nach einem achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder einer Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die künstlerische Abschlussprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik,

b) nach einem mindestens sechsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder einer Musikakademie den künstlerischen Teil der künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium,

c) an einer staatlichen Hochschule für Musik die Prüfung für Diplom-Musiklehrer,

d) eine staatliche Musiklehrerprüfung im Sinne der Rahmenprüfungsordnung für die staatlichen Privatmusiklehrer (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Oktober 1958) oder eine Prüfung im Sinne der Empfehlung der Kultusministerkonferenz über Rahmenbestimmungen für die Ausbildung und Prüfung von Lehrern an Musikschulen und selbstständigen Musiklehrern (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 9. November 1984),

e) eine einer Prüfung im Sinne des Buchstaben d gleichwertige Prüfung (z. B. Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Wahlfach Musik oder die B-Prüfung als Kirchenmusiker) mit Erfolg abgelegt haben.“

Nr. 131

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 11. September 2025 – Übernahme des Tarifabschlusses 2025 in die Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (Teil 1) –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 11. September 2025 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 6. Oktober 2021 (KA 2021, Nr. 149), zuletzt geändert am 21. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 147), wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 Buchstaben a) und b) werden wie folgt neu gefasst:

„a) für Studierende nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a)

	ab 1. April 2025
- im ersten Ausbildungsjahr	1.293,26 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr	1.343,20 Euro,
- im dritten Ausbildungsjahr	1.389,02 Euro,
- im vierten Ausbildungsjahr	1.452,59 Euro.“

b) für Studierende nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b)
ab 1. April 2025

	ab 1. April 2025
- im ersten Ausbildungsjahr	1.415,69 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr	1.477,07 Euro,
- im dritten Ausbildungsjahr	1.578,38 Euro.“

2. In Absatz 2 wird die Angabe „ab 1. März 2024 1.475 Euro“ durch die Angabe „ab 1. April 2025 1.550,00 Euro“ sowie die Angabe „ab 1. März 2024 1.665 Euro“ durch die Angabe „ab 1. April 2025 1.740,00 Euro“ ersetzt.

II. Die Änderungen unter Ziffer I) treten mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft.

Paderborn, 4. Oktober 2025

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.



Erzbischof

Gz: 5/1318.20/3/22-2025

Nr. 132

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 11. September 2025 – Übernahme des Tarifabschlusses 2025 in die Ordnung für Praktikumsverhältnisse (Teil 1) –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 11. September 2025 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Praktikumsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (KA 1971, Nr. 283ff.), zuletzt geändert am 25. September 2024 (KA 2024, Nr. 145), wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das monatliche Entgelt für Praktikantinnen mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt für:

- Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen

ab 1. April 2025
1.877,02 Euro,

- Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen, Heilpädagoginnen

ab 1. April 2025
2.101,21 Euro.“

II. Die Änderung unter Ziffer I) tritt mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft.

Paderborn, 4. Oktober 2025

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.



Erzbischof

Gz: 5/1318.20/3/22-2025

Nr. 133

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 11. September 2025 – Übernahme des Tarifabschlusses 2025 in die PiA-Ordnung (Teil 1) –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 11. September 2025 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 8. Mai 2019 (KA 2019, Nr. 64), zuletzt geändert am 25. September 2024 (KA 2024, Nr. 146), wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das monatliche Ausbildungsentgelt in der Ausbildung Erzieherin und Heilerziehungspflegerin beträgt:

	ab 1. April 2025
- im ersten Ausbildungsjahr	1.415,69 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr	1.477,07 Euro,
- im dritten Ausbildungsjahr	1.578,38 Euro.“

2. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das monatliche Ausbildungsentgelt in der Ausbildung Kinderpflegerin beträgt:

	ab 1. April 2025
- im ersten Ausbildungsjahr	1.343,20 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr	1.389,02 Euro.“

II. Die Änderungen unter Ziffer I) treten mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft.

Paderborn, 4. Oktober 2025

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.



Erzbischof

Gz: 5/1318.20/3/22-2025

Nr. 134

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 11. September 2025 – Übernahme des Tarifabschlusses 2025 in die Berufsausbildungsordnung (Teil 1) –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 11. September 2025 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 29. April 1991 (KA 1991, Nr. 75), zuletzt geändert am 25. September 2024 (KA 2024, Nr. 143), wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt:

	ab 1. April 2025
- im ersten Ausbildungsjahr	1.293,26 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr	1.343,20 Euro,
- im dritten Ausbildungsjahr	1.389,02 Euro,
- im vierten Ausbildungsjahr	1.452,59 Euro.“

II. Die Änderung unter Ziffer I) tritt mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft.

Paderborn, 4. Oktober 2025

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.



Erzbischof

Gz: 5/1318.20/3/22-2025

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates**Nr. 135****Wahl bzw. Entsendung des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber
gem. § 6 AK-Ordnung in die Regionalkommission NRW der
Arbeitsrechtlichen Kommission**

Am 19. September 2025 hat für die Erzdiözese Paderborn die Wahlversammlung zur Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in die Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission stattgefunden. Einstimmig gewählt wurde *Herr Christian Schu*, Personaldirektor in der GFO mbH (Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH).

Als weitere Vertreterin der Dienstgeberseite hat der Vorstand des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V. *Frau Verena Lütke-Verspohl*, Leitung Fachbereich Personal und Organisationskultur beim Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V., in die Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission für die nächste Amtsperiode entsandt.

Nr. 136**Hinweise zur Durchführung der Allerseelen-Kollekte 2025**

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der *Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa*. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig. Es zeigt sich dort deutlich, wie zentral die Begleitung der Menschen und die Seelsorge durch Priester ist, in Zeiten des Krieges in der Ukraine, der Konflikte um Armenien und den Kosovo, der politischen Verhältnisse in Russland und Belarus sowie angesichts von sozialer Not und der Diaspora-Situation in vielen Renovabis-Partnerländern im Osten Europas.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.
Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).
Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2025“ überwiesen werden an IBAN: DE88370601931050697009 bei der PAX-Bank für Kirche und Caritas eG (BIC: GENODED1PAX). Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte:

Renovabis – Solidaritätsaktion der dt. Katholiken

mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa

Domberg 38/40, 85354 Freising

Telefon: 08161 / 5309 -53 oder -49

E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

Nr. 137**Verlust eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis für Diakon Klaus Henkenherm, Nr. 11013100/1 wird wegen Verlustes für ungültig erklärt.

Nr. 138

Hinweise zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2025

Die Adveniat-Weihnachtsaktion 2025 steht unter dem Motto „Rettet unsere Welt – Zukunft Amazonas“ und stellt Adveniat-Projektpartner vor, die sich für die Bewahrung der Schöpfung im Amazonasgebiet einsetzen.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am *1. Adventssonntag*, dem 30. November 2025, im Bistum Mainz eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Gästen aus Brasilien und Gläubigen aus dem Bistum Mainz feiert Adveniat um 10:00 Uhr im Mainzer Dom einen Gottesdienst, der live von Domradio.de im Internet übertragen wird.

Bitte hängen Sie das *Aktionsplakat* zur Weihnachtsaktion in Ihrer Gemeinde auf, zum Beispiel im Schaukasten und am Schriftenstand. Legen Sie bitte das Adveniat-Magazin in der Kirche, dem Pfarrsekretariat und in anderen kirchlichen Einrichtungen aus.

Zahlreiche *Gestaltungshilfen* für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen zum Download an. Bitte weisen sie die Gläubigen auf die Möglichkeit der Onlinespende hin.

Verschiedene *Materialien*, die in die Thematik einführen, stehen in gedruckter und digitaler Form zur Verfügung. Materialbestellungen können jederzeit online, per Telefon oder E-Mail aufgegeben werden.

Die *Spirituellen Impulse* für die Adventszeit geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Krippenfeiern; für alte und kranke Menschen empfehlen wir den Adventsbegleiter. Für Kinder gibt es einen Krippenaufsteller zum Ausmalen. Ein Gebetszettel kann ebenso bestellt werden. Weitere Anregungen finden sich unter www.adveniat.de/engagieren/advent-erleben.

Am *3. Adventssonntag*, dem 14. Dezember 2025, soll in allen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Weihnachtsaktion bekannt gemacht werden. Legen Sie an diesem Wochenende bitte auch die Spendentütchen in der Kirche aus. Diese können auch dem Pfarrbrief beigelegt werden.

Mit der *Adveniat-Kollekte*, die in allen Gottesdiensten an Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag gehalten wird, wird um Unterstützung der Projekte in Lateinamerika gebeten. Die Kollekte soll nach den Fürbitten angekündigt werden. Erwähnen Sie dabei bitte auch die Möglichkeit der Online-Spende. Die Kollekte ist vollständig und zeitnah auf das Adveniat-Kollektenkonto Ihrer (Erz-)Diözese zu überweisen.

Um das *Ergebnis der Kollekte* den Gemeindemitgliedern bekannt zu geben und sich bei ihnen zu bedanken, bietet Adveniat Vorlagen und Dankkarten an unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen oder www.adveniat.de/bestellungen.

Bei *Fragen zur Weihnachtsaktion 2025* wenden sie sich an die Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 / 1756-295, E-Mail: weihnachtsaktion@adveniat.de. Unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion finden Sie weitere Informationen sowie die Materialien zum Download.

Nr. 139

Herbst- und Winterzeit - Hinweise

Im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ist im Herbst und Winter eine besondere Sorgfalt zu verwenden auf das Räumen von Laub und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte auf Bürgersteigen, Gehwegen und Plätzen. Hierbei ist bei der örtlichen Ordnungsbehörde der politischen Gemeinde zu erfragen, in welchem Zeitraum die Streupflicht besteht. Es wird darauf hingewiesen, dass lt. Rechtsprechung auch außerhalb der pflichtigen Zeiträume gestreut werden muss, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Entstehung von Gefahrenquellen zu erwarten ist.

Advents- und Weihnachtszeit

Das Benutzen von echten Kerzen in Adventskränzen, Gestecken und/oder an Tannenbäumen ist zu vermeiden. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass diese Kerzen nicht von Kindern ohne Aufsicht angezündet werden oder unbeaufsichtigt brennen. *Entsprechende Löschmittel sind vor Ort bereitzuhalten.* Bei einem möglichen Brandschadenereignis durch nicht beaufsichtigte Kerzen bei Adventskränzen, Gestecken oder Tannenbäumen ist von grober Fahrlässigkeit auszugehen, die eine Schadensersatzpflicht durch den Versicherer unter Umständen ausschließen kann.

Impressum

Erzbistum Paderborn

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dieses wird vertreten durch die

Generalvikare Msgr. Dr. Michael Bredeck und Prälat Thomas Dornseifer

Domplatz 3 in 33098 Paderborn

Telefon: +49 (0)5251 125-0 (Zentrale Erzbischöfliches Generalvikariat)

Fax: +49 (0)5251 125-1470

E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de

Webseite: www.erzbistum-paderborn.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 126229966

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Iris Gollers

Erzbistum Paderborn

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Domplatz 3

33098 Paderborn

Telefon: +49 (0) 5251 125-1377

E-Mail: amtsblatt@erzbistum-paderborn.de

Technischer Betreiber der Internet-Onlineversion:

wbv Media GmbH & Co. KG

Auf dem Esch 4 in 33619 Bielefeld

E-Mail: kirchenrecht@wbv.de